

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Bewilligung von Bundesbeiträgen an den Kanton Aargau für die Korrektionsarbeiten an der Aare von oberhalb Aarau bis Stilli.

(Vom 13. Februar 1906.)

Tit.

Mit Schreiben vom 23. November 1905 hat uns die Regierung des Kantons Aargau folgendes mitgeteilt:

„Unterm 22. April l. J. haben wir beschlossen:

1. Das von der hiesigen Baudirektion vorgelegte Projekt II für eine Verbauung der Aare bei Biberstein-Rohr oberhalb der Fähre sei dem schweizerischen Departement des Innern zu übergeben mit dem Ersuchen um Ausrichtung eines Bundesbeitrages von 40 %, im Maximum von Fr. 10,800 an die auf Fr. 27,000 veranschlagten Kosten dieser Unternehmung.

2. Wurde die Baudirektion beauftragt, ein weiteres Projekt für die Verbauung der Aare und der Suhre bei der Einmündung der letztern in die erstere auszuarbeiten und vorzulegen.

In seiner Antwort vom 7. Juni sprach dann Ihr Departement des Innern den Wunsch aus, es möchte anstatt der Korrektion einzelner Strecken gleich eine Korrektion größeren Stiles, zunächst der Strecke Aarau-Biberstein, in Aussicht genommen werden, um dadurch zu verhüten, daß jetzt Bauten ausgeführt werden, die nachher, bei Ausführung der allgemeinen durchgehenden Korrektion z. B. bis nach Stilli, unnütz wären.

Dieser Anregung wurde hierseits beigestimmt und die hierseitige Baudirektion beauftragt, beförderlich ein generelles Projekt über die Verbauung der Aare von Aarau bis Biberstein unter Beibehaltung des jetzigen Flußlaufes und anschließend an dieses Projekt Detailvorlagen über die Aareverbauung bei Biberstein-Rohr und an der Suhrmündung vorzulegen.

Ihrem Departement des Innern wurde mit Schreiben vom 26. Juni mitgeteilt, dass wir mit seinen Ausführungen einig gehen und demnächst ein allgemeines Projekt für die Korrektion der Aare vorlegen werden.

Indem wir diesem Versprechen hiermit nachkommen, beehren wir uns, Ihnen über die zunächst auszuführenden Teilprojekte und die sukzessive Ausführung der Aarekorrektion von Biberstein an flußaufwärts folgenden Bericht zu erstatten.

Nach der übereinstimmenden Ansicht der technischen Organe des Bundes und des Kantons und ebenso der kantonalen Baukommission soll von der ursprünglich geplanten Korrektion nach einem einzigen grossen Bogen und mit einem grossen Durchstich durch die Insel bei Biberstein Umgang genommen und eine Verbaulungslinie, die sich mehr dem bestehenden Ufer anschmiegt, angenommen werden. Es wird dabei der Vorteil erzielt, daß die beiden Uferstrecken, bei Rohr und an der Suhremündung, die sofort in Angriff genommen werden sollen, nun Teile der Gesamtkorrektionslinie werden, während dieselbe früher diese beiden Strecken nicht berührt hätte.

Die früher vorgelegten Pläne haben damit insofern eine Änderung erlitten, als das Gesamttrace ein anderes wurde, die Lokalpläne für die Strecke bei Biberstein dagegen wurden von der Änderung nur unwesentlich berührt.

Am untern Ende musste eine Verlängerung der zu verbauenden Strecke eintreten, um einen, der neuen Generalkorrektionslinie entsprechenden guten Anschluß an das rechte Ufer zu erhalten.

Am obern Ende der lokalen Strecke kommt die Verbaulungslinie etwas mehr in das tiefe Wasser hinein und ist infolgedessen die Verwendung von Faschinen angezeigt. Zur Beschaffung des Steinmaterials für die Faschinen- (Packwerk-) Bauten und für die Hinterfüllung des Faschinendamms wird das nötige Material mit dem kleinen Bagger der Aarekorrektion gehaggert werden müssen. Seit der Aufstellung des ersten Projektes sind auch die Preise etwas in die Höhe gegangen, und namentlich wollte der Steinlieferant die seinerzeit offerierten Preise nicht mehr gelten lassen.

Der jetzige Kostenvoranschlag ist daher wesentlich höher als der erste und beträgt Fr. 60,000.

Die übliche bisherige Verteilung ergibt dann folgende Hauptbeträge:

1. Bundesbeitrag 40 %	Fr. 24,000
2. Kantonsbeitrag 45 %	„ 27,000
3. Gemeindebeitrag 15 %	„ 9,000

Die Kostenberechnung ist basiert auf einen detaillierten Kostenvoranschlag und hat ergeben, daß der laufende Meter verbauter Uferlinie zirka Fr. 75 kosten wird.

Wir projektieren nun ausser der Strecke bei Biberstein auch die Suhremündung, d. h. das Aareufer bei der Suhremündung, in die Korrektion einzubeziehen.

Detailpläne liegen hier noch keine vor, wohl aber ist das Trace der Korrektionslinie in dem allgemeinen Verbauungsplan der Aare zwischen Aarau und Biberstein enthalten.

Der Typus der Uferverbauung, der zur Anwendung kommen wird, ist derselbe wie in der untern Partie, gegenüber Biberstein, nämlich Steinpflasterung mit starker Vorlage, auf Sommerwasserhöhe aufgeführt. Der Einheitspreis wird etwas höher angenommen als bei Biberstein, weil ein längerer Transportweg für die Steine in Aussicht genommen werden muß. Wenigstens Fr. 80 per Meter sind hier anzusetzen.

Bei einer Korrektionslänge von rund 600 Metern wäre somit eine Bausumme von zirka Fr. 50,000 in Anschlag zu bringen.

Es könnten nun zunächst die Bundesbeiträge an die sofort zur Ausführung zu bringenden Korrektionsarbeiten zwischen Aarau und Biberstein nachgesucht werden.

Wie nun aber kürzlich, anlässlich einer mündlichen Besprechung, der Vorsteher des eidgenössischen Oberbauinspektorates mitteilte, wird von den Bundesbehörden auch die Korrektion des Stückes Aarau-Biberstein als zu wenig umfassend für eine Vorlage an die eidgenössischen Räte erachtet und gewünscht, es möchte gleich die Korrektion der ganzen Aare von Aarau bis Stilli in Aussicht genommen und eine bezügliche Vorlage gemacht werden.

Grundsätzlich wird unsererseits gegen diese Anregung eine Einwendung nicht erhoben, da selbstverständlich die Fortsetzung der Aarekorrektion bis nach Stilli nicht vermieden werden kann, vielmehr sogar als dringend notwendig angesehen werden muß.

Hierseits bestand lediglich die Befürchtung, es möchte sich die Angelegenheit allzu stark verzögern, wenn zunächst auch für die Strecke Biberstein-Stilli Pläne ausgearbeitet werden müssten.

Der eidgenössische Oberbauinspektor erklärte nun aber, dass auch nicht eine summarische Planaufgabe verlangt werde, sondern dass es genüge, selbst nur auf der topographischen Karte anzugeben, welche Flurstrecke verbaut werden wolle und welche Mittel man gedenke, auf dieser Strecke zu verwenden, um eine entsprechende Bundessubvention zugesichert zu erhalten. Diese Subvention werde nicht in einer einmaligen Summe angegeben, sondern in einem jährlich zu verabfolgenden Maximalbetrag, der aber auf eine lange Reihe von Jahren hinaus zum voraus zugesichert werde.

Für die Korrektur der Aare sind zwei Stufen der Vorbereitung bereits vorhanden, die ganze Planvorlage und Berechnung in Rohr und die überschlägige, auf einen genauen Situationsplan sich stützende und mit den annähernd genaueren Korrekturlängen und bekannten Verbaueingestypus berechnete Vorbereitungsstufe Aarau-Biberstein.

Wir legen Ihnen dieselben anschließend vor.

Für den Rest der Strecke von Ruppertswil nach Stilli kann zurzeit nur die Länge der Flußstrecke, die wahrscheinlich zu verbauen sein wird, angegeben werden.

Zur Begründung der Notwendigkeit dieser Korrektur führen wir folgendes an:

Die Strecke Ruppertswil-Stilli ist ziemlich allgemein bekannt, weil man sie fast auf die ganze Länge von der Bahn aus und im Vorbeifahren sehen kann und an einzelnen leicht zugänglichen Punkten, wie z. B. auf der Brücke von Wildeggen, bei der Fähre von Birrenlauf und auf den Brücken bei Altenburg und bei Brugg sich die Verwüstungen auch in der Nähe besehen kann. Unterhalb Wildeggen verzweigt sich die Aare in mehrere Gießen, von denen einer als Zulaufkanal für die Kalkfabrik dient. Der Hauptstrom wurde bis vor kurzem durch den linken Gießen gebildet, er schädigte die Schachen von Veltheim und besonders von Schinznach in ganz empfindlicher Weise und es mußten Schutzbauten in der Nähe von Birrenlauf zur Ausführung kommen. Seit einem Jahr wechselt die Aare nun ihren Lauf dort zusehends und sie wird bald ganz dem bisherigen rechten Ufer entlang fließen. Beim Bad Schinznach findet wieder eine Zweiteilung des Flusses statt, und gegen Altenburg hin ist die Verwilderung eine vollständige, die Aare nimmt dort eine fünfmal größere Breite ein, als ihr zukommt. Unschön und sehr der Korrektur bedürftig ist ebenfalls die aus der Konzessionierung des Beznauer-Werkes wohl bekannte Strecke unterhalb Brugg, die Mündungen der Reuß und Limmat in sich schließend.

Ein Gesamtbild der Verwüstung gibt der Ausblick von den vier Linden auf dem Bötzberg. Maler, Naturschwärmer und Heimatschützer mögen dieses Bild schön finden, Techniker und Menschen aber, welche für das Wohlergehen eines Landes ein Empfinden haben, müssen sich von diesem Bilde betrübt abwenden.

Die Verbauung zwischen Aarau und Biberstein kostet nach der Überschlagsrechnung, welche wieder auf einem genauen Kostenvoranschlag fußt, Fr. 436,000, und zwar verteilen sich diese Kosten auf eine Länge von zirka fünf Kilometer Flußlänge, nicht Uferlänge, so daß der Kilometer Flußlänge auf zirka Fr. 87,000 zu stehen kommt. Um bei der summarischen Berechnung einige Sicherheit zu gewinnen, wird es gut sein, den Kilometer auf Fr. 100,000 anzusetzen.

In Aussicht zu nehmen ist, daß bei Weglassung der schon korrigierten Strecke Rapperswil-Wildegg, einer Strecke unterhalb dem Bad Schinznach und der Strecke zwischen der Eisenbahnbrücke in Brugg und dem Auslauf des Geniegießens oberhalb der Reußmündung zirka zehn Kilometer zwischen Rapperswil und Stilli korrigiert werden müssen. Dazu kommen die fünf Kilometer zwischen der Brücke in Aarau und dem Ende der bis jetzt geplanten Korrektur, so daß im ganzen zirka 15 Kilometer Flußlänge zu verbauen sind.

Nach der oben angestellten Überschlagsrechnung würde dies eine Summe von zirka Fr. 1,500,000 bedingen.

Nehmen wir ferner an, die Kostenverteilung sei im allgemeinen zwischen Bund, Kanton und Gemeinden dieselbe wie bisher, so hätte zu leisten:

Der Bund 40—45 % oder	Fr.	600,000
der Kanton Aargau 45 % oder	„	675,000
die Gemeinden 10—15 % oder	„	225,000

Total Fr. 1,500,000

Es steht nun der Behörde frei, die Ausführung dieser Korrektur auf eine größere oder kleinere Anzahl Jahre zu verteilen, und es würde z. B. der vom Staat zu leitende Beitrag sein:

Bei einer Verteilung der Kosten auf

10 Jahre	Fr. 67,000	per Jahr
12 Jahre	„ 55,000	„ „
15 Jahre	„ 45,000	„ „

Bei letzterer Annahme hätte der Kanton mit den Beiträgen von Bund und Gemeinden zusammengenommen zirka Fr. 100,000 an der Aare per Jahr zu verbauen und sollte unter diese Summe nicht gegangen werden, da sonst die Verwaltung zu teuer wird.

Die Forderung, welche unter diesen Umständen an den Bund gestellt werden muß, geht dahin, es sei während einer Periode von 15 Jahren an die Verbauung der Aare zwischen Aarau und Stilli ein jährlicher Beitrag von 40—45 % der ergangenen subventionsberechtigten Kosten mit einem Maximum von Fr. 45,000 per Jahr zu leisten.

Wir glauben nicht, unbescheiden zu sein, wenn bei diesem Anlasse die Erhöhung der Quote des Bundes auf 45 % nach-gesucht wird, denn in vielen andern Fällen sind seitens des Bundes Beiträge von 50 % zugesichert worden, so beispielsweise bei der Korrektion der Kleinen Emme im Kanton Luzern. Der Kanton Aargau besitzt außerordentlich viele Wasserläufe, von denen eine große Zahl einer gründlichen Verbauung bedarf. Die Opfer, welche der Kanton für diese Bauten bringen muß, sind also sehr namhafte und erscheint uns daher auch eine entsprechende Hülfe seitens des Bundes angezeigt. Es ist diese Hülfe um so mehr gerechtfertigt, als fast durchwegs bei den in Aussicht stehenden Flußbauten den beteiligten Gemeinden und Privaten nur geringe Leistungen auferlegt werden können, wenn man diese Interessenten nicht über ihre Kraft in Anspruch nehmen will. Die Situation dürfte in dieser Beziehung im Aargau die gleiche sein wie in andern Kantonen, und es erscheint daher als angemessen, wenn dem Kanton Luzern und andern Kantonen 50 % Bundessubvention ausgerichtet wird, auch dem Kanton Aargau eine etwas höhere Beitragsquote zukommen zu lassen.

Wir erlauben uns, bei diesem Anlasse auch darauf hinzuweisen, daß der Aargau bis jetzt die finanzielle Hülfe des Bundes auf diesem Gebiete nur in ganz bescheidenem Maße in Anspruch genommen hat, und er daher im vorliegenden Falle auf etwas höhere Beiträge rechnen darf. Wenn der Bund 45 % der Kosten beiträgt, so leistet er damit gleich viel wie der Kanton, ein Verhältnis, das auch auf andern Gebieten in der Regel zur Anwendung gebracht wird. Wenn man übrigens berücksichtigt, daß die Kosten der Verwaltung, der Beaufsichtigung der Bauten, der Geldbeschaffung und der Verzinsung ausschließlich oder doch zum größten Teil von dem Kanton und den Gemeinden getragen werden müssen, so wird der Bundesbeitrag, auch wenn er auf 45 % festgesetzt wird, doch nicht viel mehr betragen, als 40 % der gesamten Ausgaben-summe.

Im Anschlusse an diese Auseinandersetzungen, welche wir mit den entsprechenden Beilagen begleiten, verbinden wir das

G e s u c h :

1. Sie möchten dem Kanton Aargau für die allmähliche Korrektion der Aare zwischen Aarau und Stilli während

15 Jahren eine Subvention von 45 % mit einem jährlichen Maximum von Fr. 45,000 auswirken.

2. Gleichzeitig werden Sie um die Erlaubnis ersucht, daß mit der Beschaffung der Steine für die vorgesehenen Verbauungsarbeiten zwischen Aarau und Biberstein begonnen und die Kosten dieser Steinlieferung nachträglich unter die subventionsberechtigten Summen eingestellt werden darf.“

Unterm 18. Dezember 1905 haben wir dem zweiten Gesuche der Regierung von Aargau entsprochen und ihr die Erlaubnis zur sofortigen Beschaffung der für die vorgesehenen Verbauungsarbeiten zwischen Aarau und Biberstein notwendigen Steine gegeben, eventuell auch zum Beginn der speziellen Uferschutzbauten bei Biberstein und bei der Suhremündung, sofern die Witterungs- und Wasserverhältnisse hierzu günstig seien. Die hieraus erwachsenden Kosten sollen dann bei einer eventuellen Subventionierung mitberücksichtigt werden.

Zu den technischen Auseinandersetzungen im Schreiben der Regierung des Kantons Aargau ist nichts besonderes zu bemerken, die Angaben über den ferneren Verlauf der Arbeiten entsprechen dem Verfahren, welches nach und nach bei den größeren Flüssen der Schweiz angestrebt werden soll. Die Aufnahmen und Studien für die hier in Betracht fallende Strecke der Aare sollen nach und nach durchgeführt werden, so daß ein rationelles Korrekektionsprojekt aufgestellt werden kann, welches streckenweise zur Ausführung gelangt, je nach den Verhältnissen im Flußbette selbst, mit Berücksichtigung der Witterungs- und Wasserverhältnisse und damit möglichst zweckentsprechend und ökonomisch gebaut werde.

Das für die Uferverbauung der Aare bei Biberstein eingesandte Detailprojekt ist als erstes Bauprogramm zu betrachten und kann demgemäß sofort zur Ausführung gelangen, wie wir dies der Regierung von Aargau auch schon mitgeteilt haben.

Die folgende ähnlich zu behandelnde Strecke betrifft die Suhremündung, für deren definitiven Ausbau wir noch die bezügliche Vorlage gewärtigen.

Was dann die Subventionsquote anbelangt, so stellt die Regierung des Kantons Aargau das Gesuch, es möchte dem Kanton Aargau für die allmähliche Korrektion der Aare zwischen Aarau und Stilli während 15 Jahren eine Subvention von 45 % mit einem jährlichen Maximum von Fr. 45,000 bewilligt werden.

Mit der Ausdehnung der Bauzeit auf 15 Jahre können wir uns einverstanden erklären, hingegen erachten wir die Subventionsquote mit 45 % unter den vorliegenden Verhältnissen als zu

hoch bemessen, indem die aargauischen Gemeinden und Interessenten an der Aare sehr wohl 20% der Korrekektionskosten übernehmen können, wenn man bedenkt, daß zum Teil Faschinenbauten vorgesehen sind, bei welchen die Baumaterialien zum Teil auf Ort und Stelle sich vorfinden.

Die erste Anzahlung kann auf das Jahr 1907 verlegt und ein Jahresmaximum von Fr. 45,000 festgesetzt werden, damit in den ersten Jahren ein etwas intensiverer Baubetrieb erfolgen kann.

Somit erlauben wir uns, den h. eidgenössischen Räten folgenden Beschlußentwurf zu unterbreiten und zur Genehmigung zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 13. Februar 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

**Zusicherung von Bundesbeiträgen an den Kanton
Aargau für Korrekationsarbeiten an der Aare
von oberhalb Aarau bis Stilli.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

eines Schreibens der Regierung des Kantons Aargau
vom 23. November 1905 ;

einer Botschaft des Bundesrates vom 13. Februar 1906 ;

auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Wasser-
baupolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877,

beschließt:

Art. 1. Dem Kanton Aargau wird für die allmähliche
Ausführung von Korrekationsarbeiten an der Aare von ober-
halb Aarau bis Stilli eine Subvention von Fr. 600,000 zu-
gesichert. Dieser Beitrag wird auf 15 Jahre verteilt in der
Weise, daß das Maximum der jährlichen Anzahlungen die
Summe von Fr. 45,000 nicht übersteigt.

Art. 2. Das Beitragsverhältnis wird auf 40 % fest-
gesetzt.

Art. 3. Der Kanton Aargau hat jährlich bis Mitte des Monats Juli dem eidgenössischen Departement des Innern Projekte samt Kostenvoranschläge über sämtliche im folgenden Jahre an der Aare auszuführende Korrektionsarbeiten einzureichen.

Nach Prüfung dieser Vorlagen wird die Gesamtsumme der für das folgende Jahr ausgesetzten Subventionsbeträge im eidgenössischen Budget aufgenommen, jedoch nur bis zu dem Betrage des in Art. 1 angegebenen absoluten Jahresmaximums von Fr. 45,000.

Art. 4. Die Ausbezahlung dieser Subvention erfolgt im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten gemäß den von der Kantonsregierung eingesandten und vom eidgenössischen Departement des Innern geprüften Ausweisen über die effektiven Kosten; die erste Anzahlung findet im Jahre 1907 statt.

Bei Berechnung des Bundesbeitrages werden berücksichtigt die eigentlichen Baukosten, einschließlich Expropriation und unmittelbare Bauaufsicht, ferner die Kosten der Anfertigung der Ausführungsprojekte und des speziellen Kostenvoranschlages, sowie die Kosten der Aufnahme des Perimeters. Dagegen sind nicht in Anschlag zu bringen irgendwelche andere Präliminarien, die Funktionen von Behörden, Kommissionen und Beamten (von den Kantonen laut Art. 7a des Wasserbaupolizeigesetzes zu bestellende Organe), auch nicht die Kosten der Geldbeschaffung und die Verzinsung.

Art. 5. Der Bundesrat läßt die plangemäße Bauausführung und die Richtigkeit der Arbeits- und Kostenausweise kontrollieren. Die Kantonsregierung wird zu obigem Zwecke den Beauftragten des Bundesrates die nötige Auskunft und Hülfeleistung zukommen lassen.

Art. 6. Die Zusicherung des Bundesbeitrages tritt erst in Kraft, nachdem vom Kanton Aargau die sukzessive Ausführung der Korrektionsbauten gesichert sein wird.

Für die Vorlegung des bezüglichen Ausweises wird der Regierung eine Frist von einem Jahre, vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, angesetzt.

Der Bundesbeitrag fällt dahin, wenn der geforderte Ausweis nicht rechtzeitig geleistet wird.

Art. 7. Der Unterhalt der subventionierten Arbeiten ist gemäß dem eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetz vom Kanton Aargau zu besorgen und vom Bundesrate zu überwachen.

Art. 8. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemeiner Natur, sofort in Kraft.

Art. 9. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Bewilligung von Bundesbeiträgen an den Kanton Aargau für die Korrektionsarbeiten an der Aare von oberhalb Aarau bis Stilli. (Vom 13. Februar 1906.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.02.1906
Date	
Data	
Seite	301-311
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 802

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.